

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



14. Jahrgang

19. März 2020

Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

Seite

58. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 19. März 2020 auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18. März 2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) 131

- 58. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 19. März 2020 auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18. März 2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Die in der Anlage beigefügte Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 19. März 2020 auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18. März 2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

Leverkusen, 19. März 2020
gez. Richrath
Oberbürgermeister

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18. März 2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) folgende

Allgemeinverfügung:

Präambel

Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, jeden sozialen Kontakt zwischen Menschen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Denn jeder Kontakt birgt das Risiko einer Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, selbst wenn dessen Trägerin/Träger dies möglicherweise nicht bemerkt. Jede Bürgerin und jeder Bürger soll sich also bei jeder Handlung, bei der sie/er in Kontakt mit einem anderen Menschen tritt fragen, ob dieser Kontakt unbedingt notwendig ist. Dabei darf es nicht um wirtschaftliche Überlegungen gehen, denn die Gesundheit jeder/jedes Einzelnen ist nicht in Geld aufzuwiegen. Daher müssen zum Schutz Aller auch wirtschaftliche Einbußen jeder/jedes Einzelnen in Kauf genommen werden.

I. Verbote / Beschränkte Verbote

1. Zusammenkünfte von 2 oder mehr Personen unter freiem Himmel sind untersagt, es sei denn, die Personengruppe ist dadurch verbunden, dass sie in ständiger häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt (z.B. Familien, ständige Wohngemeinschaften), die Zusammenkunft bei der Erledigung von Besorgungen zur Deckung des täglichen Bedarfs unvermeidbar (z.B. Warteschlangen) ist oder aus zwingenden beruflichen Gründen erfolgt.
2. Für **Reiserückkehrer**, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts (RKI) aufgehalten haben, gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach Beendigung dieses Aufenthaltes ein Betretungsverbot für folgende Bereiche:
 - Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
 - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,

- stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen,
- Berufsschulen,
- Hochschulen.

3. Für folgende Einrichtungen ist der Betrieb untersagt:

- Bars, Shisha-Bars, Clubs, Kneipen, Cafés, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sowie Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
- Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes, die die Voraussetzungen einer Rauchergaststätte im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes erfüllen,
- Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,
- Spielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen, Bouleplätze, öffentliche Tischtennisplatten und ähnliche Einrichtungen,
- alle Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich,
- alle nicht unter Ziffer II. 1. dieser Verfügung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels.

4. Das Durchführen von **Veranstaltungen** öffentlicher und nichtöffentlicher Art ist untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie **Demonstrationen** ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Behörde zugelassen werden können. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen, die notwendig sind. Notwendige Veranstaltungen sind insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. **Wochenmärkte**).

5. Der Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb von Restaurants, Speisegaststätten inkl. Hotelgaststätten, Biergärten, Mensen, Bäckereien, Metzgereien, Imbissen, Eisdielen und sonstigen Einrichtungen ist untersagt. Der Thekenverkauf von bereits vorhandenen Verkaufstheken (wie z.B. bei Schnellimbissen und Eisdielen) ist jedoch weiterhin erlaubt. Die Auflagen zu Ziffer II. 2. gelten entsprechend.

6. Die Regelung zu Ziffer 5 findet entsprechende Anwendung auf den Betrieb von Bibliotheken außer für Bibliotheken an Hochschulen.

7. Zusammenkünfte in **Kirchen, Moscheen, Synagogen** und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind verboten.
8. **Reisebusreisen** sind verboten.
9. Sämtliche **Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken** sind untersagt.

II. Erlaubnisse / Beschränkte Erlaubnisse

1. Gestattet ist ausschließlich der Einzelhandel sowie die damit verbundenen geschäftlichen Handlungen zu dessen Abwicklung in den folgenden Bereichen:
 - Lebensmittel
 - Wochenmärkte
 - Abhol- und Lieferdienste, sofern sie sich auf die Grundversorgung mit Lebensmitteln beziehen; das beinhaltet auch originär eingerichtete, d.h. bereits vorhandene Drive-In-Schalter von Schnellrestaurants.
 - Sonstige Lieferdienste
 - Getränkemärkte
 - Apotheken
 - Sanitätshäuser
 - Drogerien
 - Hörgeräteakustiker
 - Optiker
 - Tankstellen
 - Banken
 - Sparkassen
 - Poststellen
 - Friseure
 - Reinigungen
 - Waschsalons und Mangelstuben
 - Zeitungsverkauf
 - Bau- und Gartenbau
 - Tierbedarfsmärkte
 - Großhandel

Geschäfte, die ein **Mischsortiment** an Lebensmitteln, Drogerieartikeln und Non-Food-Artikeln (wie Dekorationsartikel oder Kleidung) anbieten und nicht bereits in dieser Ziffer genannt sind, sind verboten, es sei denn, der Schwerpunkt ihres Angebots liegt auf Lebensmitteln und/oder Drogerieartikeln.

Für Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste - sofern sie sich auf die Grundversorgung mit Lebensmitteln beziehen -, Apotheken sowie Geschäfte des Großhandels ist bis auf weiteres auch die **Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13-18 Uhr** gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

Dienstleister und **Handwerker** können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Als Dienstleistungen sind immaterielle Güter anzusehen, in deren Mittelpunkt eine Leistung steht, welche von einer natürlichen oder juristischen Person zur Bedarfsdeckung im Rahmen der **Sicherstellung der Grundversorgung** der Bevölkerung erbracht wird (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Autohandel). Hiervon nicht erfasst sind Solarien und Kosmetikstudios sowie der Theorie- und Praxisunterricht in Fahrschulen. Handwerker im vorgenannten Sinne ist jeder, dessen Betrieb im Hauptzweck auf die Erbringung einer handwerklichen Leistung gerichtet ist (z.B. Kfz-Werkstatt, Klempner). Nicht erfasst sind also Betriebe, bei denen die handwerkliche Leistung ein bestehendes Warenverkaufsangebot lediglich ergänzt.

2. Für den unter Ziffer II. 1 genannten Einzelhandel gelten folgende **Auflagen**:

- Aushang mit Hinweis auf die vom RKI empfohlenen Hygienemaßnahmen
- Steuerung des Besucheraufkommens in der Filiale durch geeignete Maßnahmen (z.B. Hinweis an den Kassen, dass ein Mindestabstand – etwa eine Wagenlänge – zwischen den Kunden einzuhalten ist, eine ausreichende Anzahl von Kassen zu öffnen ist, ggf. Anordnung der Angebote etc.)
- Vermeidung von Warteschlangen

Diese Auflagen gelten für Wochenmärkte mit Ausnahme der Steuerung des Besucheraufkommens.

3. Der Zugang zu **Einrichtungshäusern** und **Einkaufszentren**, „shopping-malls“ oder „factory-outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zu gestatten, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Ziffer II. 1. befinden und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen. Für die Einrichtungen gelten die unter Ziffer II. 2. genannten Auflagen.

4. Für **Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen** sowie für stationäre Einrichtungen der **Pflege** und der **Eingliederungshilfe**, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

5. **Begräbnisse** und Abschiedsfeiern sind im engsten Familienkreis zu halten. Dies gilt auch für **Hochzeiten** und **Taufen**, soweit sie nicht verschoben werden können.

III. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anordnungen zu den Ziffern I. bis II. dieser Allgemeinverfügung gelten ab sofort und bis zum Ablauf des 19. April 2020.

IV. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Leverkusen.

V. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Anordnungen zu den Ziffern I. bis II. dieser Verfügung sind gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.

VI. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Strafvorschriften

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

VIII. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18. März 2020

Hiermit wird die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 18. März 2020 auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18. März 2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nr. 19 vom 18. März 2020, lfd. Nr. 56, aufgehoben.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die getroffenen Anordnungen sind der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18. März 2020 sowie die §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG.

Zu den Ziffern I. bis II.:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerungen der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Zusammenkünften jeder Art ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grds. jeder nicht zwingend erforderliche persönliche Kontakt zweier oder mehr Menschen zu vermeiden.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, dass nur durch die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Daher ist die in Ziffer I. 1. getroffene Regelung dringend geboten. Dieser Schutz kann in diesem hohen Grad naturgemäß nicht für Familien oder sonst ohnehin ständig miteinander lebende Personen erreicht werden, da diese durch ihr ständiges Zusammenleben einem höheren Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind. Außerdem soll sichergestellt sein, dass Aktivitäten, die gezielt der Sicherstellung der Grundversorgung im Sinne von Ziffer II. 1. dienen, nicht erschwert werden.

Die in Ziffer II. 1. geregelte Öffnungsmöglichkeit an Sonn- und Feiertagen von 13-18 Uhr für Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste - sofern sie sich auf die Grundversorgung mit Lebensmitteln beziehen -, Apotheken sowie Geschäfte des Großhandels dient der Lenkung des Einkaufsverhaltens unter der Zielsetzung des in der aktuellen Situation dringend gebotenen Infektionsschutzes durch größtmögliche Kontaktvermeidung. Die zusätzlichen Öffnungsmöglichkeiten sollen die Kundenströme so lenken, dass für lebensnotwendige Einkäufe gerade den pandemierelevanten Berufsgruppen, die auf das Wochenende als Einkaufszeit angewiesen sind, ausreichende Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die aktuellen Erfahrungen zeigen, dass wichtige Lebensmittel zwar grundsätzlich verfügbar, aber an den jeweiligen Einkaufstagen oft schon nach einem begrenzten Zeitraum vergriffen sind. Wenn in dieser Situation für Personen, die nur am Wochenende einkaufen können, der Samstag der einzige Einkaufstag ist, führt das zwangsläufig an diesem Tag in der relevanten Einkaufszeit zu erheblichen Kundenansammlungen. Erfahrungen aus den südlichen EU-Staaten zeigen, dass dieses Problem im Verlaufe einer Pandemie eher noch zunehmen kann. Von solchen Einkaufssituationen gehen ganz erhebliche Infektionsrisiken aus, die im Sinne der jetzt getroffenen Gesamtregelungen dringen zu vermeiden sind. Die Anordnung einer über das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) hinausgehenden Sonntagsöffnungsmöglichkeit ist daher eine dringend gebotene Schutzmaßnahme im Stadium

der Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit im Sinne des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes. Die angeordnete Maßnahme stützt sich daher auf § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 des Grundgesetzes insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Zu Ziffer III.:

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und gilt bis zum Ablauf des 19. April 2020. Angesichts der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und der nicht absehbaren Entwicklung der Ausbreitung des Virus ist es unerlässlich, eine zunächst bis zu diesem Tag geltende Verfügung zu erlassen und die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 in dieser Zeit zu beobachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 19. März 2020
gez. Richrath
Oberbürgermeister